

## Öffentliche Bekanntmachung

Regierungspräsidium Stuttgart  
- Enteignungsbehörde -  
Postfach 80 07 09  
70507 Stuttgart

Az.: 24-1063-109/10

Auf Antrag der TransnetBW GmbH ist das Verfahren zur vorzeitigen Besitzeinweisung und Enteignung nach dem Energiewirtschaftsgesetz – EnWG - i.V.m. dem Landesenteignungsgesetz - LEntG -, zur Umsetzung des Planfeststellungsbeschlusses des Regierungspräsidiums Stuttgart für die Netzbereinigung Leitungseinführung Umspannwerk Großgartach vom 18.08.2021, eingeleitet worden.

Das Verfahren betrifft nachfolgendes, auf **Gemarkung Großgartach** gelegene Flurstück:

Grundbuchheft	Lfd. Nr.	Grundbuchbeschreibung	Flurstück Nr.	Größe in qm	Dingliche Sicherung in qm	Vorübergehende Inanspruchnahme in qm
5878	13	Biegen Landwirtschaftsfläche	6135	5.166	5.136	3.128

Es wurde beantragt, die Antragstellerin **zum 14.03.2022, hilfsweise zum nächstmöglichen Zeitpunkt in den vorzeitigen Besitz** der betroffenen Teilflächen (5.136 m<sup>2</sup> und 3.128 m<sup>2</sup>) einzuweisen.

Aufgrund der derzeitigen angespannten Corona-Lage und der von Bund und Länder zusätzlich getroffenen, verschärften Maßnahmen, entscheidet die Enteignungsbehörde des Regierungspräsidiums Stuttgart zur Vermeidung eines physischen Aufeinandertreffens mehrerer Personen, die nach § 23 Abs. 1 S. 1 Landesenteignungsgesetz (LEntG) vorgesehene mündliche Verhandlung durch eine **Online-Konsultation** gemäß § 5 Abs. 2 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) zu ersetzen.

Sämtliche Beteiligten, insbesondere die Inhaber

- eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem o.a. Grundstück oder
- eines das betreffende Grundstück belastenden Rechts,
- eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem genannten Grundstück oder

- eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder die Benutzung des Grundstücks beschränkt, werden aufgefordert, ihre Rechte wahrzunehmen, indem sie die Gelegenheit erhalten, sich bis einschließlich

**Freitag, den 04.02.2022**

zum vorzeitigen Besitzeinweisungs- und Enteignungsantrag schriftlich oder elektronisch

per Post: Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 24,  
Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart

per Fax: 0711 / 904-12490

per E-Mail: [abteilung2@rps.bwl.de](mailto:abteilung2@rps.bwl.de)

zu äußern.

Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist nicht verpflichtend.

Über den vorzeitigen Besitzeinweisungs- und Enteignungsantrag und andere im Verfahren zu erledigende Anträge kann auch dann entschieden werden, wenn die Beteiligten die Anmeldung ihrer Rechte unterlassen oder nicht an der Online-Konsultation teilnehmen.

Im Vertretungsfalle ist ein schriftlicher Vollmachtnachweis notwendig.

Eine Eingangsbestätigung zu den Äußerungen erfolgt nicht.

Die Äußerungen im Rahmen der Online-Konsultation werden der Antragstellerin zur Verfügung gestellt, um eine Erwiderung zu ermöglichen.

Auf Verlangen eines Beteiligten können die Äußerungen im Rahmen der Online-Konsultation und die Erwiderung der Antragstellerin auf diese Äußerungen sowie der Enteignungsantrag mit Anlagen durch Einstellung in eine passwortgeschützte Ablage im Internet, oder bei fehlendem Internetzugang in Papierform, zur Verfügung gestellt werden. Datenschutzrechtliche Bestimmungen werden dabei beachtet.

Ein derartiges Verlangen kann unter der E-Mail-Adresse [constanze.knapp@rps.bwl.de](mailto:constanze.knapp@rps.bwl.de) oder schriftlich unter der Anschrift „Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 24, zu. Hd. v. Frau Constanze Knapp, Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart“ geltend gemacht werden.

Die Antragstellerin kann der passwortgeschützten Veröffentlichung im Internet widersprechen, wenn sie die Gefährdung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen oder wichtiger Sicherheitsbelange befürchtet. Widerspricht die Antragstellerin der passwortgeschützten Veröffentlichung im Internet, hat die Enteignungsbehörde das Verfahren bis zu einer mündlichen Verhandlung auszusetzen.

Mit dem Abschluss der Online-Konsultation ist das Anhörungsverfahren beendet.

Von der Bekanntmachung des Enteignungsverfahrens an besteht gemäß § 26 Landesenteignungsgesetz eine **Verfügungs- und Veränderungssperre**.

Diese Bekanntmachung ist auf der Homepage des Regierungspräsidiums Stuttgart unter dem Link <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/service/bekanntmachung/> unter aktuelle Enteignungsverfahren abrufbar.

Des Weiteren wird auf die Datenschutzerklärung verwiesen, die auf der Internetseite [https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/\\_DocumentLibraries/DSE/24-02SFT\\_17-02K.pdf](https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/_DocumentLibraries/DSE/24-02SFT_17-02K.pdf) abrufbar ist.

gez. Constanze Knapp



**Baden-Württemberg**

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART